Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1841

185 (9.7.1841)

Visual Library

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 185.

Freitag, den 9. Juli 1841.

Baden.

* Noch ein Wort über die Urlaubsverweigerung. Die Frage: ob dem Oberhofgerichtsrath Peter u. dem Hofgerichtsrath Aschbach der Urlaub zum Behuf des Eintritts in die zweite Kammer mit Recht verweigert worden sey oder nicht, läßt sich aus einem dreifachen Gesichtspunkte betrachten. Es kann nämlich gefragt werden: 1) sind Staatsdiener, die zu Abgeordneten gewählt werden, um die Wahl annehmen und in einer der beiden Kammern eintreten zu können, eines Urlaubs überhaupt bedürftig? 2) war im gegebenen Fall zureichender Grund dazu vorhanden, den Urlaub zu verweigern? und 3) war dessen Verweigerung politisch räthlich? Was die erste Frage betrifft, so läßt die Verfassungsurkunde dieselbe völlig unentschieden, denn sie übergeht solche mit Stillschweigen, und auch folgerungsweise wird sich die Entscheidung der Frage aus dem Staatsgrundgesetze nicht ableiten lassen. Wenn man Schlüsse aus der Verfassungsurkunde ziehen will, so darf man nicht vergessen, daß dieselbe kein Vertrag sondern ein Gesetz ist; daß sie nicht im Wege der Vereinbarung zwischen Fürst und Volk zu Stand gebracht wurde, sondern lediglich auf dem einseitigen, souveränen Willen des Regenten beruht. Bei der Auslegung der Verfassungsurkunde können daher nicht durchweg dieselben Regeln der Auslegungskunst geltend gemacht werden, welche bei der Auslegung der Verträge gelten, sondern nur diejenigen dürfen dabei in Anwendung kommen, welche bei der Auslegung dunkler oder unvollständiger Gesetze anwendbar sind. Die erste dieser Regeln besteht nun aber darin, daß der Ausleger des Gesetzes sich auf den Standpunkt des Gesetzgebers versetzt, um, wie v. Savigny sich ausdrückt, dessen Thätigkeit künstlich in sich zu wiederholen, und so in seinen Gedanken das Gesetz von Neuem entstehen zu lassen, so den dem Gesetze einwohnenden Gedanken zu rekonstruiren. Wird bei der Auslegung der Verfassungsurkunde nach dieser Regel verfahren, und z. B. die Frage aufgeworfen, welcher Gedanke dem §. 37 derselben zu Grunde liege, so scheint es wohl ziemlich klar zu seyn, daß solcher auf keinen andern, als blos auf den Zweck gerichtet sey, die klar durch ihn ausgedrückten allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit zu bezeichnen. Es wird sich aber keineswegs unterstellen lassen, daß die Absicht des Hohen Gebers der Verfassung auch dahin gegangen sey, durch die Festsetzung dieser Bedingungen zugleich die bei den wählbaren Staatsdienern in dienstlicher Beziehung obwaltenden Hindernisse, einer auf sie gefallenen Wahl unbedingt Folge zu leisten, schon im Voraus für gehoben zu erklären; es wird sich nicht unterstellen lassen, daß der Gesetzgeber die Staatsdiener für den Fall ihrer Erwählung, ohne alle Rücksicht auf ihre Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit auf ihren Posten, von der Verbindlichkeit, solchen ohne vorgängige Urlaubserwirkung nicht zu verlassen, schon im Voraus habe loszählen, daß er es in die Diskretion solcher Diener habe stellen wollen, über ihre Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit auf ihren Posten selbst zu entscheiden. Wie nachtheilig eine so ungemessene Willkür der Staatsdiener der Staatsverwaltung und der Wohlfahrt des Landes möglicherweise werden könnte, springt zu sehr in die Augen, als daß sich unterstellen ließe, daß deren Statuirung wirklich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sey; daß es in seiner Absicht gelegen sey, das Recht der Staatsgewalt, ihre Diener und deren Dienstführung zu überwachen, in irgend einer Weise zu beschränken. Auch der §. 42 der Verfassungsurkunde, man mag ihn für sich allein oder im Zusammenhange mit andern Paragraphen betrachten, kann nicht zu solcher Unterstellung berechtigen. Wenn es in diesem Paragraphen heißt: „Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen," so wollte ohne Zweifel nicht mehr und nicht weniger damit gesagt werden, als daß nur dem Regenten das Recht der Zusammenberufung, Vertagung und Auflösung der Stände zustehe; daß folglich die Stände nicht befugt seyen, sich eigenmächtig zu versammeln, zu vertagen oder aufzulösen. Es wird aber keineswegs unterstellt werden können, daß der erhabene Gründer der Verfassung sich oder seinen Nachfolger in der Regierung habe verpflichten wollen, alle Abgeordneten schlechterdings einberufen zu müssen, selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche besonderer dienstlicher Verhältnisse wegen auf ihren angewiesenen Posten schlechthin unentbehrlich und zur Zeit auch unersetzbar sind. So wenig als aus den §§. 37 und 42, eben so wenig kann aus irgend einer andern Stelle der Verfassungsurkunde gefolgert werden, daß solcher, mit der Pflicht des Regenten, für einen geregelten Gang der Staatsverwaltung zu sorgen, schlechthin unvereinbarlicher, zu den grellsten Konsequenzen führende Zugeständnisse wirklich in der Absicht des hochgepriesenen Gründers unserer Verfassung gelegen seyen. Das Staatsrecht anderer Länder, welches die Urlaubsverweigerung nicht ausdrücklich gestattet, wie namentlich das von England und Frankreich, oder derjenigen deutschen Länder, in welchen schon unter der deutschen Reichsverfassung Landstände bestanden, auf welches man hinweist, kann nicht als historisches Element bei der Auslegung unserer Verfassungsurkunde dienen. Als solches kann nur der Rechtszustand im eigenen Lande, in welchen die Verfassungsurkunde eingreifen sollte, in Betracht kommen. — Bei uns war aber den Staatsdienern, wie es heute noch der Fall ist, auch vor und bei der Einführung der ständischen Verfassung schon strenge untersagt, sich ohne vorgängige Urlaubserwirkung von ihrem Posten zu entfernen, überhaupt eigenmächtig aus dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise zu treten; und daß demselben die in dieser Hinsicht ihnen obliegende Verpflichtung selbst für den Fall ihrer Erwählung zu Abgeordneten durch die Verfassung nicht erlassen werden wollte, geht wohl auf das unzweideutigste gerade daraus heraus, daß die Verfassungsurkunde nichts anderes verordnet, und gerade deswegen, weil sie diesen Punkt mit Stillschweigen übergeht, zufolge der Bestimmung des §. 82 derselben angenommen werden muß, daß auch in dieser Beziehung der Zustand, welcher zur Zeit, wo die Verfassung in Wirksamkeit getreten, bestanden, in so lange nicht eine Abänderung desselben erfolgt, fortzubestehen habe. Auch in dem angeblichen Besitzstande, von welchem in der Adresse der zweiten Kammer die Rede ist, wird die Behauptung, daß die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener einer Beurlaubung nicht bedürftig seyen, ihre Rechtfertigung nicht finden. Wenn gleichwohl parlamentarische Präzedenzien in manchen Fällen sehr beachtenswerth und entscheidend seyn mögen, so wird doch jedenfalls mit Grund bezweifelt werden müssen, daß unbestreitbar Regierungsrechte jemals durch blose Nichtübung verloren gehen können. Jede nicht schon durch die Verfassung sanktionirte bleibende Beschränkung irgend eines Ausflusses der obersten Staatsgewalt würde nur auf verfassungsmäßigem Wege mit Zustimmung der beiden Kammern rechtsgültig bewirkt werden können. Eine blos der einen oder der andern Kammer gegenüber von Seiten der Krone oder ihrer Räthe bezeigte Nachgiebigkeit in Ausübung eines Rechtes der Staatsgewalt kann aber noch keineswegs den Verlust des Rechtes für alle Zukunft zur Folge haben. Wo es in der freien Willkür der Regierung steht, von ihren Vorrechten Gebrauch zu machen, oder nicht, da kann aus der Nichtübung derselben keine Verzichtleistung auf solche gefolgert werden; und wenn der Rechtssatz, daß auf Sachen der freien Willkür weder Besitz noch Verjährung stattfinde, irgendwo anwendbar erscheint, so wird dies wohl vor allem bei den Prärogativen der Krone der Fall seyn. Ist aber einmal als entschieden anzusehen, daß die als Abgeordnete gewählten Staatsdiener zum Behufe ihres Eintritts in die Ständeversammlung des Urlaubs wirklich bedürfen, dann ist das aus der Staatsgewalt des Regenten fließende Recht der Regierung, solchen zu ertheilen oder zu verweigern, eine sich von selbst verstehende Sache, die keines weitern Beweises bedarf. Bei der Prüfung der zweiten Frage: ob im gegebenen Falle zureichender Grund zur Verweigerung des Urlaubs vorhanden gewesen sey, möchten sich vielleicht manche versucht fühlen, sich nicht sowohl darüber zu wundern, daß solche Maaßregel endlich erfolgt ist, als vielmehr darüber, daß sie nicht schon früher vorgekehrt wurde; denn wer nur einigermaßen zu beurtheilen vermag, welche Nachtheile für die Rechtspflege daraus entstehen, wenn ein so großer Theil der tüchtigeren Mitglieder der Gerichtshöfe ihren gewöhnlichen Berufsgeschäften so lange entzogen werden, der kann es unmöglich tadeln, er wird es vielmehr billigen müssen, daß die Regierung endlich zu dem Entschlusse kam, diese Nachtheile wenigstens in etwas zu mindern; und anstatt darüber zu klagen, daß die Regierung in den in Frage stehenden Fällen den Urlaub verweigerte, wird er es eher bedauern, daß sie nicht noch weiter gegangen ist. Es möchte namentlich zu bedauern seyn, daß überhaupt Mitgliedern des Oberhofgerichts der Eintritt in eine Ständeversammlung gestattet wird. Nicht zu gedenken, wie leicht das Vertrauen auf die Unbefangenheit der Richter durch deren thätige Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten schon im Allgemeinen geschwächt werden könnte, kommt bei dem Oberhofgerichte noch der besondere Umstand in Betracht, daß dasselbe, wenn jemals der Fall einer Anklage gegen Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verfassungsverletzung vorkäme, als Staatsgerichtshof zu fungiren hätte, und es in einem solchen Falle unter Umständen sehr bedauerlich seyn könnte, wenn etwa mehrere ausgezeichnete Mitglieder des Oberhofgerichtes als Abgeordnete an der Berathung der Ständeversammlung über die Sache Theil genommen und daher, sie möchten für oder gegen die Anklage gestimmt haben, wegen Befangenheit von den Berathungen des Oberhofgerichtes über dieselbe ausgeschlossen bleiben müßten. Darin, daß die Regierung in dem einen der beiden vorliegenden Fälle dem Letztgewählten, im andern aber den Erstgewählten den Urlaub verweigerte, kann wohl kaum zureichender Grund zu einer Beschwerde gefunden werden. Die Entscheidung der Frage, welchem von mehreren Mitgliedern eines Kollegiums der Urlaub verweigert werden soll, kann nicht dem blinden Zufall überlassen werden, sie muß vielmehr in das Ermessen der Regierung gestellt bleiben, die das allgemeine Interesse des Landes und das besondere des Dienstes gegen einander abzuwägen und mit Rücksicht auf die Individualität der Gewählten zu prüfen hat, wo von der Wirksamkeit eines jeden ersprießlichere Dienste zu erwarten seyn dürften. Die Regierung ist in dieser Beziehung durch nichts in ihrem freien Ermessen beschränkt, und wer die vorliegenden Fälle mit Einsicht und Unbefangenheit prüft, wird das Verfahren der Regierung nur gutheißen können. Die dritte Frage (war die Verweigerung des Urlaubs politisch räthlich?) führt zu ernsten Betrachtungen. Der Regierung will in dieser Beziehung der Vorwurf gemacht werden, daß sie durch die faktische Lösung einer schon vor einundzwanzig Jahren entstandenen und seitdem schwebend gebliebenen Streitfrage zugleich die zwischen der Regierung und den Ständen seit Jahren bestandene Eintracht erschüttert habe. Daß die Maaßregel der Regierung eine Störung dieser segensvollen Eintracht zur Folge hatte, ist allerdings zu beklagen. Ja gewiß! es ist dies sehr zu beklagen. Allein! kann diese beklagenswerthe Folge der Regierung Schuld gegeben worden? wird die Schuld nicht vielmehr auf andere zurückfallen? Es konnte allerdings vorhergesehen werden, daß die Urlaubsverweigerung, wie früher, so auch jetzt wieder, in der zweiten Kammer nicht unangefochten bleiben werde. Allein je mehr die Regierung von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der von ihr ergriffenen Maaßregel durchdrungen war, und je größer und unbedingter zugleich das Vertrauen gewesen, welches sie in die Einsicht, in den Geist und in die stets bewährte, ächt konstitutionelle Gesinnung der beiden Kammern zu setzen Ursache hatte, desto mehr mußte sie zu der Erwartung sich für berechtigt halten, daß eine nähere Erörterung der Streitfrage vor den Ständen endlich zur Erkenntniß des Rechts und der Wahrheit führen müsse; destoweniger konnte sie daran zweifeln, daß eine allseitige, besonnene und unbefangene Prüfung des Gegenstandes zu dem gewünschten Ziele, zur Anerkennung des guten Rechtes der Staatsgewalt führen müsse; desto weniger konnte sie befürchten, daß die eine oder die andere Kammer eine Maaßregel wirklich für verfassungswidrig halten könne, welche die Räthe der Krone im Interesse des Landes und des Dienstes für unumgänglich nothwendig hielten und deren Rechtmäßigkeit sie ihrerseits in jedem Betrachte für vollständig begründet erachtet haben. Wer von dem richtigen Standpunkte ausgeht und unbefangen prüft, der wird sich überzeugt halten müssen, daß die Regierung nun und nimmer erwarten konnte, daß die Maaßregel in der zweiten Kammer mit der Heftigkeit werde angefochten werden, mit der sie wirklich angefochten wurde. Gesetzt jedoch! die Räthe der Krone hätten die, man könnte fast sagen, leidenschaftliche Aufregung der zweiten Kammer in ihrem ganzen Umfange wirklich vorausgesehen, hätte diese Voraussicht, hätte Scheu vor dem ihnen bevorstehenden Kampfe sie bestimmen dürfen, eine Maaßregel aufzugeben, deren Durchsetzung im Interesse des Landes lag, und zu welcher sie eben darum sich für verpflichtet halten mußten? Würden sie durch solches Aufgeben etwa den Ruhm weiser Nachgiebigkeit geerntet, würden sie nicht vielmehr sich dem gerechten Vorwurf unrühmlicher Schwäche ausgesetzt haben? Das Temporisationssystem mag zwar in parlamentarischen Angelegenheiten zuweilen zweckmäßig, und insofern von der Klugheit geboten seyn. Es wird jedoch kaum gebilligt werden können, wenn staatsrechtliche Fragen, deren Lösung im Interesse der Staatsverwaltung und des Landes von Wichtigkeit ist, blos aus Liebe zum Frieden unangeregt bleiben, und der Zukunft als eine unausgetra-

gene Erbschaft hinterlassen werden, deren Austrag im Verlauf der Zeit immer schwieriger wird, je länger sie ruhend bleibt. Warum, wird vielleicht gefragt, warum hat die Regierung die Lösung der bestehenden Streitfrage nicht vorerst im Wege der Gesetzgebung zu bewirken gesucht? Die Antwort auf diese Frage möchte zum Theil in dem Vorgange von 1820 und in den Folgerungen gefunden werden, welche aus der damaligen Vorlage eines die Anordnung von Ersatzwahlen bezweckenden Gesetzes abgeleitet werden wollten, zum Theil und wohl hauptsächlich aber auch darin, daß die Regierung eines besonderen Gesetzes oder der authentischen Interpretation eines solchen zur Wahrung ihres in Frage stehenden Rechtes gar nicht bedurfte. Das Recht der obersten Staatsgewalt, den Dienern, derer sie zur Ausübung der ihr zustehenden vollziehenden Gewalt bedarf, Urlaub zu ertheilen oder zu verweigern, war, zur Zeit als die Verfassung in's Leben trat, sowohl historisch als gesetzlich bereits bestens begründet, und die Verfassungsurkunde hat dasselbe in keiner Weise beschränkt. Vermöge der §§. 5 und 82 derselben muß solches vielmehr als reservirt betrachtet werden, wiewohl es zur Bewahrung seiner Wirksamkeit irgend einer ausdrücklichen Reservation gar nicht bedurfte. Wozu könnte demnach die Erlassung eines Gesetzes über diesen Gegenstand noch dienlich seyn? Nicht um das schon in dem Umfange der Staatsgewalt begriffene Recht der Urlaubsverweigerung erst zu gründen, sondern einzig nur um es zu beschränken, könnte ein Gesetz gefordert werden. Hat man aber wohl genugsam bedacht, was man der Regierung zumuthet, wenn man zu diesem Zwecke ein Gesetz von ihr verlangt? Die Beweggründe, welche den Gedanken dieses Verlangens eingeben, können nur im Mißtrauen gegen die Regierung, nur in der Befürchtung bestehen, daß die Regierung ihr Recht zur Beeinträchtigung der freien Volksvertretung mißbrauche, oder wenigstens mißbrauchen könne. Kann aber die Regierung solche, sie tief verletzende Beweggründe anerkennen? muß sie nicht vielmehr dieselben mit Entrüstung zurückweisen? Wenn die gedenkbare Möglichkeit des Mißbrauchs eines Rechtes schon einen zureichenden Grund zu dessen Beschränkung abgeben könnte, dann würde nicht nur das Urlaubsverweigerungsrecht, sondern es würden auch alle übrigen Regierungsrechte, welche Ausflüsse der obersten Staatsgewalt sind, eine Beschränkung erleiden müssen; denn nicht das Urlaubsverweigerungsrecht allein, sondern auch alle übrigen Rechte der Staatsgewalt können möglicherweise mißbraucht werden. Zu welchen Konsequenzen müßte demnach die Anerkennung und folgerechte Durchführung eines solchen Grundsatzes führen? So viel sollte doch wohl Jedem von selbst einleuchten, daß die Räthe der Krone es nicht mit ihren Pflichten vereinbarlich halten können, von den Rechten der Staatsgewalt auch nur den mindesten Theil zu vergeben, daß sie ohne die dringendsten Gründe auch nicht einmal eine Beschränkung derselben zugeben können, und daß demnach in dem unter einem so nichtigen Vorwand an sie gestellten Verlangen, zu einer solchen Beschränkung in irgend einer Weise mitzuwirken, bei'm Lichte betrachtet, nichts geringeres als die Zumuthung einer Pflichtverletzung läge. Eine solche Zumuthung kann unmöglich in der Absicht einer oder der andern Kammer liegen. Das Einschreiten der Stände ist nicht schon wegen der blosen Möglichkeit eines Mißbrauchs erlaubt, sondern lediglich durch die Thatsache eines wirklich geschehenen Mißbrauchs bedingt. Erst wenn ein Mißbrauch wirklich stattgefunden, ist es Sache der Stände, die verfassungsmäßigen Mittel zu dessen Einstellung oder Abwendung vorzukehren; sie können aber nicht verlangen, daß irgend ein Recht der Staatsgewalt blos wegen gedenkbaren Mißbrauchs desselben beschränkt werden soll. Die Möglichkeit von Mißbräuchen mag immerhin gedenkbar bleiben. Allein wenn die Furcht vor solchen irgendwo eine eitle genannt werden kann, so wird es hier der Fall seyn, wo es weit wirksamere und zuverlässigere Schutzmittel gegen den Mißbrauch gibt, als gesetzliche Beschränkungen und Formen. Die sichersten Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Rechte der Staatsgewalt sind uns in der Würde und in dem eigenen Interesse der Regierung gegeben, welches von dem Interesse des Landes unzertrennlich ist; und wenn, was kaum gedenkbar scheint, diese Schutzmittel jemals nicht mehr zureichend seyn sollten, dann würden wohl auch alle übrigen wirkungslos erscheinen. Getrost wird man sich aber der Hoffnung hingeben dürfen, daß die Regierung niemals vergessen wird, ihre Würde zu behaupten; daß es stets weit von ihr entfernt seyn wird, die Rechte der Krone auf ungesetzlichem Wege oder mit Hintansetzung der Interessen des Landes geltend zu machen. Wer vermöchte dem vermessenen Gedanken Raum zu geben, daß die Regierung je aufhören könne, die Aufrechthaltung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte des Landes als ihre heiligste Pflicht anzuerkennen? Wer vermöchte daran zu zweifeln, daß die Regierung den unschätzbaren Werth einer wohlgeordneten Repräsentativverfassung und der moralischen Kraft, welche ihr aus derselben erwächst, vollkommen zu würdigen wisse? Auch weiß die Regierung gewiß allzugut, daß die Intelligenz und Erfahrung tüchtiger Beamten ein unentbehrliches Element in der zweiten Kammer sind, als daß sich befürchten ließe, daß sie durch Urlaubsverweigerungen die Wahlfreiheit der Wahlkollegien jemals mehr beengen werde, als in dem wohlverstandenen Interesse des Landes unumgänglich nöthig ist; und gewiß werden ihr die verständigsten und biedersten Staatsdiener in den Reihen der Abgeordneten stets die willkommensten seyn. Wenn indessen doch einmal von im Reiche der Möglichkeiten gedenkbaren Mißbräuchen und Gefährdungen gesprochen werden will, warum, möchte ich fragen, warum denkt man immer nur an Mißbräuche, die von der einen Seite möglich seyn könnten, warum nicht auch an die, welche von einer andern Seite her gedenkbar sind? — Ich kann zwar nicht ohne Abscheu an die nicht selten in's Abgeschmackte fallende politische Gespensterfurcht, nicht ohne Wehmuth an das unser schwaches Geschlecht so gerne beschleichende Mißtrauen, diese häßliche Erbsünde, denken, die schon weit größeres Unheil über Nationen gebracht hat, als je aus der Büchse Pandorens für die Menschheit hervorgegangen ist. Wenn ich aber auf den sittlichen Zustand der Völker und die politischen Agitationen in unserem Welttheile im Allgemeinen hinblicke und mir die Frage aufwerfe, ob und von welcher Seite her den sozialen Zuständen Gefahr drohe, so kann ich mir nicht verhehlen, daß ich nur die Gefahr, die von unten herauf droht, für wirklich bedenklich und beachtenswerth halte, während ich der Ueberzeugung bin, daß der Geist des Jahrhunderts von einer andern Seite her in seinem Fortschreiten nicht aufgehalten werden kann. Fern sey mir jede Tendenzbeschuldigung. Fern sey mir namentlich jede Verdächtigung unseres ehrenwerthen Beamtenstandes; allein es ist hier von Möglichkeiten die Rede, und in sofern muß es wohl auch erlaubt seyn, die Frage zu stellen: ob nicht auch von dieser Seite her eben so wohl, wie von irgend einer andern Gefährden gedenkbar seyen? Fragen darf man in sofern wohl auch: ob unsere Beamten insgesammt für die Lockungen falscher Ruhmsucht weniger empfänglich seyen, als Andere? Auch die Frage darf man stellen: ob noch niemals und nirgendwo Klagen über Beamtendespotismus und über den Uebermuth einer Beamtenaristokratie laut geworden? und ob eine solche Aristokratie, wenn es ihr je gelänge, tiefere Wurzel zu schlagen und sich sogar in einer Ständeversammlung Geltung zu verschaffen, für die Rechte des Volkes wie für die der Regierung minder gefährlich wäre, als irgend eine andere? Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, daß wohl nirgendwo die Beamten sich einer größeren oder auch nur einer gleich großen Unabhängigkeit zu erfreuen haben, wie sie den unsrigen durch die Dienerpragmatik gesichert ist. Könnte nicht möglicherweise diese Unabhängigkeit schon an sich von nachtheiligen Folgen seyn? Wäre es wohl gut, wenn dieselbe durch eine irgendwie bewirkte noch größere Beschränkung des Einflusses der Regierung auf die Staatsdiener noch vermehrt würde? Diese Fragen bieten Stoff zu reiflichen Erwägungen, und jeder unbefangene, eines freien Urtheils fähige Mann, der solche weiter verfolgt, wird es der Regierung Dank wissen, wenn sie sich, ihren Beamten gegenüber, die Hände nicht noch mehr binden läßt, als es bereits der Fall ist. Doch! genug von der Urlaubsverweigerung. Zum Schlusse füge ich nur noch einige Worte über die weiteren Beschwerden wegen der Anordnung neuer Wahlen und der verweigerten Vorlage der Akten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter bei. Von welcher Ansicht die Regierung bei der Anordnung neuer Wahlen geleitet wurde, scheint nicht zweifelhaft zu seyn. Sie ging offenbar von der Ansicht aus, daß der Fall, wo der Gewählte dem Mandate nicht Folge leisten kann, dem andern Falle, wo er ihm nicht Folge leisten will, in soweit das Verhältniß zwischen den Wählern und dem Gewählten in Betracht kommt, im Wesentlichen gleichstehe; und so scheint es auch wirklich zu seyn. Der Wahlbezirk kann in dem einen wie im andern Falle wohl mit Recht sein Mandat als erloschen betrachten, und, wenn er anders auf dem Landtage vertreten seyn will, verlangen, daß eine neue Wahl vor sich gehe. Die Verfassungsurkunde steht solchem Verlangen und seiner Willfahrung nicht entgegen, denn sie schweigt auch über diesen Punkt, und es muß eben darum auch hier gestattet seyn, die Sache nach ihrer eigenthümlichen Natur und nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen und zu regeln. Dieses anerkennend, glaubte die Regierung, den betreffenden Wahlbezirken wenigstens Gelegenheit geben zu müssen, ihren Willen kund geben zu können, und wären solche wirklich zu neuen Wahlen geschritten, und hätte sofort die zweite Kammer diese für gültig erkannt, so würde auf diesem Wege, unter Mitwirkung aller Betheiligten, sich eine parlamentarische Praxis gebildet haben, durch welche die schwebende Streitfrage eine Lösung gefunden hätte, die im Wege der Gesetzgebung kaum in einer zweckmäßigeren Weise zu erzielen seyn möchte. Die Wahlbezirke fanden sich indessen nicht bewogen, zur Vornahme neuer Wahlen zu schreiten. Sie haben es vorgezogen, vor der Hand wenigstens unvertreten zu bleiben, und abzuwarten, ob und in wieferne die dem Eintritte ihrer Gewählten in die Kammer im Wege stehenden Hindernisse etwa aufhören möchten. — Dabei behielt es einstweilen sein Bewenden, und es mußte wohl auch sein Bewenden dabei behalten, weil die Verfassung den Wahlbezirken nur ein Wahlrecht einräumt, ohne ihnen zugleich die Ausübung dieses Rechts zur positiven Pflicht zu machen; und weil weder die Verfassungsurkunde, noch irgend ein anderes Gesetz die Regierung ermächtigt, ein die Vornahme der Wahl verweigerndes Wahlkollegium in irgend einer Weise zu deren Vornahme zu zwingen, noch überhaupt Bestimmungen darüber bestehen, wie den Nachtheilen, welche möglicherweise für den Bestand der Verfassung daraus entstehen könnten, zu begegnen sey. Und gerade in dieser Hinsicht, aber auch nur in dieser ist eigentlich eine wirkliche Lücke in der Verfassungsurkunde fühlbar, vermöge welcher das Schicksal der ganzen Verfassung in den Händen der Wahlbezirke liegt, ja sogar die Renitenz einer Minderzahl dieser Bezirke oder ihrer Wahlkollegien hinreicht, dieselbe völlig ausser Wirksamkeit zu setzen. An der Bereitwilligkeit der Regierung, zur Ausfüllung dieser Lücke im Wege der Gesetzgebung mitzuwirken, kann nach den Erklärungen ihrer Vertreter nicht gezweifelt werden. Es wird nur darauf ankommen, ob sie erwarten darf, daß ein zu dem Ende vorzulegender Gesetzentwurf eine bereitwilligere Aufnahme bei den Ständen finde, als die Vorlage von 1820. Betrachtet man nun die Anordnung der fraglichen Wahlen in ihrem wahren Lichte; erwägt man, daß die Regierung nicht für sich irgend ein Recht durch deren Anordnung vindizirte, daß sie die früheren Wahlen weder für nichtig, noch für erloschen erklärte, daß vielmehr, wie aus allem hervorleuchtet, ihr einziger Zweck nur der seyn konnte, auf die Geltendmachung der Rechte der Wahlbezirke hinzuwirken, und erwägt man endlich, daß die Anordnung der Wahlen nur im Falle der Mitwirkung der Wahlbezirke und der zweiten Kammer möglicherweise von Erfolg hätte seyn können, so ist es kaum begreiflich, wie irgend eine Verletzung in einer Maaßregel gefunden werden kann, die in sich selbst zerfiel, und in sich selbst zerfallen mußte, sobald die Wahlbezirke nicht geneigt waren, auf die Intention der Regierung einzugehen. Die wegen dieses Punktes erhobene Beschwerde wird daher kaum einer weiteren Erwähnung werth seyn, und dasselbe gilt auch hinsichtlich der Beschwerde wegen unterbliebener Vorlage der Akten über die Wahl des Oberhofgerichtsrathes Peter. Die verlangte Vorlegung dieser Wahlakten ist, so lange die Hindernisse, welche dem Eintritte des Gewählten im Wege stehen, nicht wegfallen, indifferent und zwecklos; und sie bleibt für immer zwecklos, wenn die Regierung etwa den Grundsatz, daß die Stellung eines Abgeordneten und die eines Oberhofgerichtsrathes in gewissem Betrachte inkompatibel seyen, anzuerkennen und ihm für die Zukunft Folge zu geben geneigt seyn sollte. Möge der Zweck, durch diese Betrachtungen etwas zur Berichtigung der Ansichten über den wichtigen Gegenstand beizutragen und nachtheiligen Folgen, welche aus einer irrigen Auffassung desselben entstehen könnten, vorzubeugen, nicht verfehlt seyn.

Karlsruhe. In der zwanzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 6. Juli wurden vorgelegt: Vom Abgeordneten Blankenhorn: eine Dankadresse von Bewohnern seines Wahlbezirks, mit 185 Unterschriften, betreffend die Kammerbeschlüsse in der Urlaubsfrage. Vom Sekretariat: eine Petition der Bürgermeister der Gemeinden in den Amtsbezirken Salem, Meersburg, Heiligenberg, Ueberlingen und eine ähnliche der Gemeinderäthe aus dem Oberamtsbezirk Offenburg, um den Fortbestand und thunlichste Erweiterung und Verbesserung der Landesgestütanstalt. Vom Abgeordneten Dr. Bissing: Petitionen der Volksschullehrer der Bezirke Walldürn, Eppingen, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Borberg, Eberbach, Buchen, Tauberbischofsheim, Bühl, Baden, Durlach, Ettlingen, Gernsbach, Gengenbach, Lahr, Haslach, Oberkirch, Offenburg, Wolfach, Adelsheim, Wertheim, Gerlachsheim. — Zu unserm Bericht über diese Sitzung tragen wir noch nach, daß der Abg. Schaaff seinen Wunsch, man möge keinen Soldaten vor dem 28sten Lebensjahr zur Gendarmerie übertreten lassen, hauptsächlich auch mit Rücksichten für den Militärdienst, dem dadurch tüchtige Unteroffiziere länger erhalten würden, begründete, und daß bei der Diskussion nicht von der Begleitung der Eilwägen durch die Gendarmen die Rede war (welche Einrichtung gar nicht besteht), sondern von der noch ausnahmsweise stattfindenden Begleitung der Packwägen und dem regelmäßi-

gen Abpatrouilliren der Straßen, so diese Packwägen passiren, welche Dienst-einrichtung als eine äusserst beschwerliche die Kräfte der Gendarmeriemannschaft aufreibende bezeichnet wurde. Hieran knüpfte sich weiter die Betrachtung, daß eine Vermehrung des Personals nicht zu umgehen seyn werde.

Karlsruhe. Tagesordnung der 21sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Freitag, den 9. Juli, Morgens 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Berichte über die Petitionen um Schutz für die Fabrikation des Rübenzuckers und für Baumwollenspinnereien. 3) Bericht des Abg. Helbing über die Berichte des ständischen Ausschusses, die Amortisationskasserechnungen betr. 4) Diskussion des Berichts des Abg. Schaaff, den Gesetzentwurf über den ausserordentlichen Kredit des Kriegsministeriums betreffend. 5) Berichte der Petitionskommission.

* Karlsruhe, 6. Juli. In Nr. 151 des „Mannheimer Morgenblattes" wird in einer Korrespondenz aus Heidelberg vom 23. Juni das Benehmen eines Gendarmen, als eine alle Pflicht und Rechtlichkeitsgefühl verletzende Handlung mit folgenden Worten dargestellt: „er habe ohne erheblichen Vorwand einen Handwerkergesellen auf dem Markt auf eine mißhandelnde Weise arretirt, und ihn in's Wachthaus schleifend mit Faust- und Säbelhieben maltraitirt." Der aktenmäßig erhobene Hergang ist nachfolgender: Das Oberamt Heidelberg beauftragte am 17. Juni den Gendarmen Roth, einen fremden Handwerksgesellen wegen verschiedener Vergehen aus der Stadt zu transportiren. Auf dem Markte weigerte sich letzterer, weiter zu gehen, wollte zuvor in's Wirthshaus und fiel den ihn begleitenden Gendarmen, der sich dem entgegensetzte, zuerst mit Worten, dann thätlich an, und warf ihn, der sich dessen nicht versah, zu Boden. Gendarm Ofer kam hinzu, und nur mit Mühe brachten beide den widerspenstigen Burschen in's Wachzimmer. Das Oberamt hat denselben wegen dieses groben Vergehens mit 48 Stunden dunkelm Arrest bestraft. Gendarm Roth hat gegen den fraglichen Burschen nicht nur keine Thätlichkeit ausgeübt, sondern ihn trotz dessen höchst strafbarer Widersetzlichkeit schonend behandelt. Dies ist die amtlich erforschte Wahrheit eines Vorgangs, den ein leichtsinniger oder vielleicht böswilliger Korrespondent zu einer „alle Pflicht und Rechtlichkeitsgefühl verletzenden Handlung" stempeln wollte. Die lügenhafte Kränkung eines braven Dienstmannes, der mit wahrer Selbstbeherrschung nur seiner Pflicht nachkam, fordert, im Interesse der Gerechtigkeit und zur Beschämung des Einsenders, diese öffentliche Berichtigung.

Baden, 5. Juli. Bekanntlich geschieht in neuerer Zeit hier auch Manches, Badens Heilquellen auch diejenige Würdigung zu verschaffen, die sie ihrer Natur und Wirksamkeit nach so sehr verdienen. Ludwig Tieck hat seit dreißig Jahren zu verschiedenen Zeiten die Badekur hier mit dem besten Erfolge gebraucht. Eine andere freudige Erscheinung wurde Referenten dieser Tage zu Theil: ein Freund und Universitätsarzt kam vor drei Jahren ganz kontrakt hierher, und mußte in und aus dem Bade getragen werden. Nach beendigter Badekur konnte er seine Krücken bei Seite legen. Da er im folgenden Winter einige leichte Rückfälle seines Uebels wahrnahm, wiederholte er im vorigen Sommer die Kur: aus Dankbarkeit gegen die Quellen hat er uns auch dies Jahr besucht, aber nicht als Kurgast, sondern Vergnügungsgast, wenn ich so sagen darf. Da unsere Thermen mitunter für gar unschuldig gehalten werden, so dürfte die Namhaftmachung einzelner eklatanter Kuren der leidenden Menschheit zum Heil, und unserm Gesundbrunnen zu besserer Würdigung und Anerkennung dienen.

(Allgem. Badeztg.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

Todesanzeige.

[B.782.2] Karlsruhe. Freunden und Bekannten zeigen wir hiemit das bedauerliche Ableben unser guten verehrten Tante, Major Hönig's Wittwe, geb. Drechsler an. Sie starb mit gottergebenem Herzen nach einem prüfungsreichen Leben, in einem Alter von nahe 83 Jahren.

Karlsruhe, den 5. Juli 1841.

Die hinterbliebenen Anverwandten.



[B.762.3] Billigheim bei Mosbach. (Gesuch.) Für meine Filialapotheke in Neudenau suche ich auf Michaeli einen Verwalter, und werde auf Anfragen Näheres mittheilen.

Billigheim bei Mosbach, den 2. Juli 1841.

Kreß.



[B.707.3] Karlsruhe. (Associegesuch.) In ein gut rentirendes Fabrikgeschäft wird ein Associe, der ein Kapital einzuschießen hat, gesucht. Kapitalisten, welche Gelder dabei anzulegen wünschen, werden 8 Prozent Zinse garantirt.

Das Kontor der Karlsruher Zeitung befördert frankirte Briefe mit L. Q., worauf genügende Auskunft ertheilt werden wird.



[B.721.3] Karlsruhe. (Kellnergesuch.) Es wird ein junger Mensch von guter Familie in einen frequenten Gasthof als Kellner in die Lehre gesucht.

Nähere Auskunft ertheilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[B.764.3] Nr. 14,541. Müllheim. (Offenes Aktuariat.) Bei diesseitiger Stelle ist ein Aktuariat erledigt, welches bis zum 1. Oktober **oder sogleich** wieder besetzt werden soll; der Gehalt beträgt 350 fl. 2c., nebst dem ist der Bezug der Itemgebühren von Forstfreveln damit verbunden.

Hierzu Lusttragende wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse melden.

Müllheim, den 2. Juli 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.

Winter.

vdt. Haas.

[B.737.2] Nr. 648. Heidelberg. (Offene Stelle.) Bei der diesseitigen Behörde ist die Stelle eines Gehülfen zur Besorgung der Kanzleigeschäfte mit einem jährlichen Gehalt von 400 fl. durch einen Postpraktikanten zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, welche sogleich angetreten werden kann, wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse an den unterfertigten Stationsvorstand wenden.

Heidelberg, den 1. Juli 1841.

Großh. bad. Eisenbahnstation.

Zimmer.

[B.697.3] Karlsruhe. (Jagdverpachtung.)

Montag, den 12. Juli d. J.,

Morgens 9 Uhr,

werden zu Rastatt auf dem Rathhaus nachbenannte, bis zum 17. Juli d. J. pachtlos werdende Domänenjagden auf weitere 6 und 9 Jahre öffentlich verpachtet werden, als:

1) die Jagd auf den iffezheimer Rheininseln, s. g. Bohnenmichel und Hirschandreeskopf;
2) die Jagd auf der elchesheimer und illinger Gemarkung;
3) die Jagd auf dem Steinmaurer, s. g. Kindelsgrund, und
4) die Jagd auf der Rheininsel, s. g. iffezheimer Rheinschlutt;

wozu wir die Jagdliebhaber unter dem weitern Bemerken hiermit einladen, daß:

a) ausländische Pächter einen annehmbaren inländischen Bürgen zu stellen haben;
b) Nachgebote nicht angenommen werden;
c) Landleute und Handwerker nur dann der Steigerung zugelassen werden: wenn sie mit einem amtlichen Zeugnisse nachweisen können, daß durch Uebernahme des Jagdpachtes weder ein Nachtheil für ihre Familie noch für das öffentliche Wohl zu befürchten ist, und daß:
d) die weitern Pachtbedingungen bei den Bezirksforsteien Durmersheim und Rastatt, so wie auch in diesseitiger Kanzlei täglich eingesehen werden können.

Karlsruhe, den 29. Juni 1841.

Großh. Forstamt Karlsruhe.

Fischer.



[B.647.3] Oestringen (Winterschäfereiverpachtung.) Die hiesige Winterschaafweide, welche von Michaeli bis Mariaverkündigung mit 400 Stück Schaafen befahren werden darf, wird auf drei Jahre versteigert, und ist hierzu Tagfahrt auf

Montag, den 19. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause dahier anberaumt; wozu die Liebhaber höflichst eingeladen werden.

Oestringen, den 25. Juni 1841.

Bürgermeisteramt.

Lehn.

[B.776.3] Nr. 18. Karlsruhe. (Pferdeversteigerung.) Am Montag, den 12. Juli d. J., werden Morgens um 9 Uhr in dem Reithause vor dem rüppurrer Thore dahier,

19 ausgemusterte Hengste,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert. Es können solche zwei Tage vorher besehen und zugleich die Ursachen der Ausmusterung vernommen werden.

Karlsruhe, den 5. Juli 1841.

Großh. bad. Landesgestüteskasse.

M. Krauß.

[B.696.3] Nr. 13,609. Müllheim. (Aufforderung und Fahndung.) Der Hautboist Wilhelm Frey von Müllheim hat sich am 11. d. M. aus seiner Garnison Mannheim heimlich entfernt. Derselbe wird deshalb andurch öffentlich aufgefordert, sich

innerhalb 4 Wochen

bei dem großh. Kommando des 4ten Infanterieregiments in Mannheim oder bei uns zu stellen, und sich über seine unerlaubte Entfernung aus der Garnison zu rechtfertigen, widrigenfalls man ihn als Deserteur bestrafen werde.

Zugleich ersucht man alle Polizeibehörden auf den Wilhelm Frey zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle an das gedachte Regimentskommando, oder an uns gefänglich abliefern zu lassen, zu welchem Behuf wir dessen Signalement beifügen.

Signalement.

Alter: 21 Jahre,
Größe: 5' 4" 3"',
Statur: untersetzt,
Gesichtsfarbe: gesund,
Augen: grau,
Haare: hellbraun,
Nase: dick.

Müllheim, den 21. Juni 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.

Winter.

vdt. Haas.

[B.643.3] Nr. 9490. Karlsruhe. (Aufforderung.) Bei einer dahier wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Weibsperson wurden die unten beschriebenen Gegenstände gefunden, über deren redlichen Erwerb sie sich nicht ausweisen kann, und welche wahrscheinlich am Montag, den 14. d. M., Nachmittags in hiesiger Stadt entwendet worden sind.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Beschreibung der entwendeten Gegenstände.

1) Eine wergene Küchenschürze mit den Buchstaben C. K. roth gezeichnet;
2) Eine blau- und weißgestreifte baumwollene Schürze ohne Zeichen, auf der rechten Seite desselben befindet sich ein rund ausgeschnittenes Täschchen.

Karlsruhe, den 24. Juni 1841.

Großh. bad. Stadtamt.

Stösser.

vdt. Fliegauf.

[B.456.3] Nr. 12,622. Durlach. (Die ordentliche Konskription pro 1842 betreffend.) Nach einem im Geburtsregister von Auerbach bestehenden Eintrag wurde daselbst am 16. April ein gewisser Andreas Heger geboren, dessen Vater nicht genannt ist, und dessen Mutter Christine Heger heißt. Eine weitere Bezeichnung ist nicht beigefügt, und auch sonst nichts Näheres bekannt. Weil dieses Individuum zur ordentlichen Konskription pro 1842 gehört, aber in Auerbach nicht heimathsberechtigt ist, so machen wir dies öffentlich bekannt, damit Andreas Heger in die Konskriptionsliste seiner Heimathsgemeinde aufgenommen werde.

Durlach, den 12. Juni 1841.

Großh. bad. Oberamt.

Baumüller.

[B.335.3] Nr. 9207. Waldshut. (Verschollenheitserklärung.) Da Thomas Griesser von Oberlauchringen auf die Vorladung vom 1. Juni 1840 weder erschienen noch etwas von sich hören ließ, so wird er nunmehr für verschollen erklärt, und dessen Vermögen den nächsten Erben in fürsorglichen Besitz eingewiesen.

Waldshut, den 3. Juni 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.

Dreyer.

[B.427.3] Nr. 953.E. Eßlingen. (Ediktalladung.) Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des königlich württembergischen Gerichtshofs für den Neckarkreis zu Eßlingen die Ehefrau des Matthäus Rommel von Denkendorf, Eva Barbara, geborne Kaiser, um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungs-Klagsache

Mittwoch, den 27. Oktober d. J.

peremtorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Edikt nicht nur gedachter Matthäus Rommel, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremtorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei dreißig Tage für den ersten, dreißig Tage für den zweiten und dreißig Tage für den dritten Termin hiermit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Rommel erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungssache ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschlossen im ehegerichtlichen Senate des königlich württembergischen Gerichtshofs für den Neckarkreis, Eßlingen, den 2. Juni 1841.

Vizedirektor

Ritter des königl. württemb. Kronordens,

v. Sattler.

vdt. Märklin.

[B.310.3] Nr. 10,482. Villingen. (Straferkenntniß.) Der unterm 16. März d. J. ausgeschriebene Militzpflichtige Bernhard Rauch von Weilerspach ist bis jetzt nicht erschienen, er wird daher der Refraktion für schuldig erkannt, in eine Geldstrafe von 800 fl. verfällt, seines Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, und die persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten.

Villingen, den 4. Juni 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.

Blattmann.

[B.521.3] Nr. 7958. Ladenburg. (Urtheil.) Es werden hiermit die zu der ausserordentlichen Konskription pro 1840 gehörigen Konskriptionspflichtigen, und zwar:

Aus der Altersklasse 1837:

Georg Schuhmann von Schriesheim.

Aus der Altersklasse 1838:

Karl Ludwig Wilhelm Peter Metz von Feudenheim.

Aus der Altersklasse 1839:

Johann Jakob Böckel von Schriesheim,
Heinrich Kratz von Feudenheim,

des Vergehens der Refraktion für schuldig erklärt, da sich dieselben auf die Aufforderung vom 9. Februar d. J. zur Erfüllung ihrer Kriegspflicht noch nicht gestellt haben, und werden demnach vorbehaltlich der persönlichen Bestrafung, auf den Fall des Betretens, in eine Geldstrafe von 800 fl. unter Verfällung in die Kosten verurtheilt.

Ladenburg, den 12. Juni 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.

v. Dürrheimb.

vdt. Laenger.

[B.548.3] Nr. 12,875. Durlach. (Ediktalladung.) Schmiedgeselle Heinrich Kastner von Königsbach, welcher seit dem Mai 1829 von seiner Heimath abwesend ist, ohne irgend Nachricht von sich gegeben zu haben, wird auf den Antrag seiner nächsten Anverwandten aufgefordert, sich

innerhalb Jahresfrist

dahier zu melden, und sein in 270 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung würde ausgefolgt werden.

Durlach, den 15. Juni 1841.

Großh. bad. Oberamt.

Stuber.

vdt. Rast.

[B.654.3] Nr. 13,850. Müllheim. (Straferkenntniß.) Da sich der Rekrut Johann Friedrich Hauber von Niedereggenen auf die öffentliche Vorladung vom 4. März d. J. Nr. 5034 nicht gestellt hat, so wird er andurch der Refraktion für schuldig erklärt, und vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle in eine Geldstrafe von 800 fl. verfällt.

Müllheim, den 22. Juni 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.

Winter.

[B.606.3] Nr. 15,752. Bruchsal. (Entmündigung.) Der Karl Schmitt von Helmsheim wird wegen Geistesschwäche entmündigt, und unter die Pflegschaft seines Vaters Michael Schmitt gestellt; was unter Bezug auf L.R.S. 509 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bruchsal, den 18. Juni 1841.

Großh. bad. Oberamt

v. Faber.

[B.716.]

Dampfschifffahrts- Gesellschaft.

„Die Adler des Oberrheins."

Direkte Fahrten (ohne Umschlagung in Straßburg) zwischen Basel und Mannheim mit Einschreibungen nach Germersheim, Speyer, Mannheim, Iffezheim, Baden-Baden, Kehl, Straßburg, Altbreisach, Freiburg i. B., Neuenburg, Basel.

Abfahrten in Knielingen:

Rheinabwärts:
Mittwoch und Samstag,
Nachmittags halb 4 Uhr.
Ankunft in Mannheim Abends 7 Uhr.

Rheinaufwärts:
Donnerstag, Morgens halb 5 Uhr.
Sonntag, Morgens 10 Uhr.
Ankunft in Basel den folgenden Tag Abends 5 — 6 Uhr.

Zwei Stunden vor der Abfahrt des Schiffes in Knielingen fährt der Omnibuswagen von Karlsruhe dahin ab. Nähere Auskunft ertheilen die Agenten:

J. Kappler, Kreuzstraße Nr. 3 in Karlsruhe,
Ph. Mayer, zum Adler, in Knielingen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1841.

[B.745.2]

Einladung zum Abonnement

auf das

täglich erscheinende

Mannheimer Journal

für das zweite Semester 1841.

Format groß Folio, Preis 2 fl. 48 kr. halbjährig.

Das neue Abonnement auf das zweite Semester beginnt mit dem 1. Juli. Wir bitten die Anbestellungen zeitig bei den Wohllöblichen Postämtern machen zu wollen, weil wir sonst, wie dieses im verflossenen Semester der Fall war, bei verspäteten Bestellungen keine vollständige Exemplare mehr abliefern können.

Die badischen Ständekammern sind wieder auf den 21. Juni einberufen. Ueber die interessanten Verhandlungen derselben wird das Journal getreue Berichte liefern, worauf wir das verehrliche Publikum aufmerksam machen.

Durch Unterstützung vielfach angeknüpfter Privatkorrespondenzen auf allen wichtigen Plätzen mit wohlunterrichteten Autoren wird die Redaktion des Journals fortwährend bemüht seyn, über alle wichtige Ereignisse des Tages zuverlässige Nachrichten mitzutheilen.

Ausser den gewöhnlichen Beilagen sind dem Journal wöchentlich viermal Beilagen für Unterhaltung aus dem Gebiete der neuen Literatur, jede zu 8 Seiten in Duodez beigefügt, die eingebunden werden können, wodurch jeder Abonnent nach und nach eine Taschenbibliothek erhält. Der Jahrgang bildet 4 Bände, welche mit Titel und Inhaltsverzeichniß versehen sind.

Durch die große Ausbreitung des Journals empfehlen wir dasselbe als wirksames Organ für Ankündigungen aller Art. Der Preis für die Petitzeile oder deren Raum ist 3 kr., bei jenen Anzeigen, worüber die Redaktion Auskunft ertheilt, wird die Zeile mit 4 kr. berechnet.

Von allen Postämtern des Großherzogthums Baden wird das Journal zu dem ungemein wohlfeilen Preis zu 2 fl. 48 kr. das Semester geliefert. Ausländische Postämter beziehen es zu diesem Preis von der wohllöblichen Zeitungsexpedition Mannheim.

Mannheim, im Juni 1841. **Der Redakteur: R. Schlicht.**

[B.775.3] Baden.



Hof von Holland,

früher goldenes Lamm,
bei der Post und dem Bureau der Dampfschifffahrt
in Baden.

Table d'hôte um 1 Uhr und 5 Uhr.

Restauration
à la carte den ganzen Tag.

Hôtel de Hollande,

ci-devant agneau d'or,
près la poste et bureau de bateaux à vapeur
à
BADEN-BADEN.

Table d'hôte à 1 et 5 heure.

Restauration
toute la journée.

[B.792.3] Mannheim.



Wirthschaftseröffnung.

Ich beehre mich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich unter dem Heutigen in meinem neu gebauten und auf's Bequemste eingerichteten Hause Lit. G 3 Nr. 13 meine Gastwirthschaft

„zum Darmstädter Hofe"

eröffnet habe.

Durch die sorgfältigste und reellste Bedienung werde ich mir die Gunst meiner hiesigen und auswärtigen Gönner stets zu erhalten wissen.

Mannheim, den 3. Juli 1841.

Joseph Hachenburg.

[B.668.3] Karlsruhe. (Lehrlingsgesuch.) In einem gemischten Handelsgeschäft in der Umgegend von Karlsruhe ist die Stelle eines Lehrlings sogleich zu besetzen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[B.768.3] Nr. 9967. Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.) Nagelschmiedgeselle Bernhard Lichtenfels von hier, welcher der Theilnahme an einer Verwundung verdächtig ist, sich aber der Untersuchung durch Entfernung entzog, wird aufgefordert, sich alsbald dahier zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten wider ihn erkannt, und die Strafe auf sein Betreten vorbehalten würde.

Zugleich ersuchen wir sämmtliche Behörden, auf Bernhard Lichtenfels, dessen Signalement wir beifügen, zu fahnden, und ihn auf Betreten anher abzuliefern.

Signalement
des
Bernhard Lichtenfels.

Derselbe ist 21 Jahre alt, 5' 7" 2"' groß, hat blonde Haare, graue Augen und blasse Gesichtsfarbe.

Karlsruhe, den 2. Juli 1841.

Großh. bad. Stadtamt.
Stösser.
vdt. Fliegauf.

[B.662.1] Moosbronn. (Zeugniß.) Uhrenmacher Studer von Rothenfels, Amtsbezirks Rastatt, hat vor einem Jahre eine neue Kirchenuhr nach Moosbronn verfertigt, welche durch Feinheit und Güte der Arbeit sich auszeichnet, was zur wohlverdienten Empfehlung des erwähnten Meisters anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Moosbronn, den 27. Juni 1841.

Der Stiftungsvorstand:
Reinschmidt, Pfarrer.
Sigwarth, Bürgermeister.
Huber.
Rund.

[B.771.3] Karlsruhe. (Anerbieten.) Ein Fabrikgeschäft im badischen Oberland, welches jährlich drei Mal Baden und die nördliche Schweiz bereisen läßt, wünscht den Verkauf noch einiger kuranter Artikel gegen Provision zu besorgen. Desfallsige Anfragen beliebe man unter der Nummer dieser Anzeige franko an das Kontor der Karlsruher Zeitung zu richten.

[B.784.1] Karlsruhe. (Anerbieten.) In einer gebildeten Familie, welche reines Deutsch und Französisch spricht, wünscht man einige junge Mädchen von ungefähr 4 bis 14 Jahren in Kost und Logis zu nehmen, wobei man Nachhülfe in Erlernung aller Schulgegenstände leisten, und gewissenhaft sowohl für physisch gesunde als moralisch reine Ausbildung sorgen würde. Das Nähere im äussern Zirkel Nr. 6. Portofreie Briefe unter der Adresse: Madame F. W.

[B.789.1] Winden. (Aufforderung.) Die unterzeichnete Georg Rapp Wittwe in Winden, Kanton Kandel in der Pfalz, fordert hiermit ihren als Schneider auf der Wanderschaft befindlichen Sohn Philipp Jakob Rapp auf, sich sogleich bei Kenntnißerhaltung von Gegenwärtigem nach Hause zu begeben, um als Konskribirter der Altersklasse 1818 eingereiht zu werden.

Winden, den 3. Juli 1841.

Rapp, Wittwe.

[B.210.3] Karlsruhe. (Verkaufsanzeige.) Ein ächt englisches Reitzeug, bestehend in einem Sattel, Zaum, Decke, Gurte, Halfter ꝛc., ist um billigen Preis zu kaufen bei Sattler Marquardt, Erbprinzenstraße Nr. 22.

[B.790.3] Karlsruhe. (Billard zu verkaufen.) In der neuen Adlerstraße Nr. 27 ist ein gut unterhaltenes Billard mit 5 großen Parthiebällen, 16 Pyramidbällen, 30 Queue, Billardregeln, 4 Lampen und ein langes Ladenfenster sammt Kasten, um sehr billigen Preis zu verkaufen.

C. Köninger.

[B.794.1] Karlsruhe. (Anzeige.) Eine Parthie ächtes englisches Bier, beste Qualität double Brown Stout und Pale Burton Ale, ist angekommen und zu den billigsten Preisen zu haben bei

Karl Hauser, Materialist,
neue Herrenstraße Nr. 20.

[B.793.2] Dautenstein bei Lahr. (Besetzung eines Bezirksforsteidienstes.) Zu Folge hoher Verfügung der hochlöbl. großh. Forstpolizeidirektion in Karlsruhe vom 18. Mai d. J. Nr. 1602, und Weisung des fürstl. von der Leyen'schen Direktorium dd. Waal, den 22. Juni d. J., soll der durch den Tod des fürstl. Oberförsters Himmelsbach erledigte standesherrliche Bezirksforsteidienst zu Reichenbach (großh. Forstamts Offenburg) mit einem nach den Bestimmungen des höchsten Edikts vom 15. Januar 1835 rezipirten Forstpraktikanten wieder besetzt werden.

Diejenigen Herren Forstpraktikanten, welche sich um diesen mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. in Geld, drei Klaftern buchenes Scheiterholz und freier Wohnung verbundenen Dienst zu bewerben wünschen, werden eingeladen, mit ihren Studienzeugnissen, Rezeptionsurkunden nnd Zeugnissen über bisherige Dienstleistungen sich an den Unterzeichneten zu wenden, und von ihm das weitere auf Anstellung und Dienstleistung Bezügliche zu vernehmen.

Dautenstein bei Lahr, den 4. Juli 1841.

Standesherrschaft Hohengeroldseck.
Kupfer,
fürstl. Rentbeamter und Generalbevollmächtigter.

[B.802.2] Offenburg. (Offene Waldhüterstellen.) Es sind dahier zwei städtische Waldhüterstellen sogleich zu vergeben, bei deren Besetzung vorzugsweise auf brave Jägerpursche Rücksicht genommen werden soll. Diejenigen, welche hierzu Lust tragen, haben sich unter Vorlage ihrer Leumundszeugnisse längstens innerhalb 14 Tagen zu melden.

Offenburg, den 1. Juli 1841.

Der Gemeinderath.
Löffler.
vdt. Kornmayer.

[B.795.1] Nr. 2600. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Unter Bezug auf das Gesetz vom 11. Juni 1840 (Regierungsblatt Nr. XIV.) und die Bekanntmachung des großh. Finanzministeriums vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. XXII.) das im vorigen Jahr kontrahirte Anlehen von fünf Millionen Gulden betreffend, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Montag, den 2. August d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

im landständischen Gebäude die Einlage der planmäßigen Anzahl von Seriennummern in ein Glücksrad und unmittelbar nach Beendigung dieses Geschäfts die erste Ziehung von 8 Serien unter Leitung der dafür niedergesetzten Kommission stattfinden wird, und daß wir die Herren Anlehensunternehmer oder ihre Bevollmächtigten und das Publikum zur Anwohnung hiermit einladen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1841.

Großh. bad. Amortisationskasse.

[B.616.3] Nr. 10096. Weinheim. (Erkenntniß.) Da sich der konskriptionspflichtige Michael Schüßler von Laudenbach Loosnr. 141 auf die öffentliche Vorladung vom 28. Dezember v. J. dahier nicht gestellt hat, so wird derselbe in Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 5. Oktober 1840 der Refraktion für schuldig erkannt, und in eine Geldstrafe von 800 fl. verfällt, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung auf Betreten.

Weinheim, den 23. Juni 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
Gockel.

Druck und Verlag von C. Macklot, Waldstraße Nr. 10.